

# Gemeinde- versammlung

Beilage zum Muttentzer Amtsanzeiger Nr. 8 / 2011

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Unterlagen (Vereinbarungen) können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung vom 22.3.2011 während der Schalterstunden von 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr, mittwochs bis 18.30 Uhr, täglich bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat hat auf

Dienstag, 22. März 2011,  
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### Traktanden

1. Gemeindeversammlung vom 7.12.2010, Beschlussprotokoll
  2. Überwachung Deponie Margelacker, Kooperationsvereinbarung und bilaterale Vereinbarung mit Novartis International AG, Genehmigung
  3. Überwachung Deponie Rothausstrasse, Kooperationsvereinbarung, Genehmigung
  4. Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung, Genehmigung
  5. Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde betreffend die Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Allgemeinheit, Genehmigung
  6. Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze
  7. Antrag Marie Louise Simmendinger gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Gebietsfestlegung für unbeschränktes Parkieren in blauen Zonen *Nichtetheblicherklärung*
  8. Mitteilungen des Gemeinderats
  9. Verschiedenes
- Verabschiedung von Gemeindeverwalter Urs Girod

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

Überwachung Deponie Margelacker, Kooperationsvereinbarung und bilaterale Vereinbarung mit Novartis International AG, Genehmigung

### 1. Ausgangslage

Die Deponie Margelacker wurde in der Zeit zwischen 1918 und 1959 betrieben. Nach erfolgtem Kiesabbau wurde die Grube bis ca. 1959 wieder verfüllt. Der Perimeter der ehemaligen Grube und heutigen Deponie Margelacker umfasst die als Sportplatz genutzte Parzelle 651 der Einwohnergemeinde Muttentz. Sie ist somit nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) realleistungspflichtig, d. h. dass sie für die Durchführung der notwendigen Massnahmen verantwortlich ist.

Die Voruntersuchung nach Art. 7 der Altlasten-Verordnung erfolgte zusammen mit den Deponien Rothausstrasse und Feldreben. Der Auftrag zur Voruntersuchung wurde auf Veranlassung des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE) als Aufsichtsbehörde im Juli 2001 der Interessengemeinschaft Deponiesicherheit Region Basel (IG DRB) erteilt. Die Durchführung der technischen Voruntersuchung erfolgte ab 2003 unter Federführung der Einwohnergemeinde Muttentz. Die Gesamtkosten der Voruntersuchung der drei ehemaligen Deponien in Höhe von CHF 5,5 Mio. wurden gemäss Vereinbarung vom Juni 2003 zu 80% von der IG DRB, zu 12% vom Kanton Basel-Landschaft und zu 8% von der Einwohnergemeinde Muttentz getragen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Gesamtkosten der Voruntersuchung zu 100% als abgeltungsberechtigt anerkannt und sich gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) mit 40% an den Kosten beteiligt. Die Gelder wurden anteilmässig an die oben genannten Parteien verteilt.

Im Mai 2007 hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) als zuständige Vollzugsbehörde sämtliche Unterlagen, welche im Rahmen der Voruntersuchungen

zur Deponie Margelacker von 2002 bis 2007 erarbeitet wurden, zur altlastenrechtlichen Beurteilung erhalten. Mitte September 2008 hat das AUE auf der Basis der Erkenntnisse aus diesen Voruntersuchungen die Deponie Margelacker als überwachungsbedürftigen belasteten Standort beurteilt. Dies mit der Begründung, dass im Abstrombereich des Standorts von diesem stammende Stoffe festgestellt werden, die das Grundwasser verunreinigen.

### 2. Verhandlungen am Runden Tisch und Handlungsrichtlinien des Gemeinderates

Am 15. September 2008 hat der Kanton betreffend die ehemaligen Deponien Muttentz alle betroffenen Grundeigentümer, ehemaligen Deponiebetreiber und Abfalllieferanten über die Beurteilung der Deponiestandorte und das weitere Vorgehen informiert. In der Folge fanden von Oktober 2008 bis Oktober 2010 für jede Deponie mehrere Gespräche an separaten Runden Tischen mit den direkt Betroffenen statt. Als betroffene Parteien nahmen am Runden Tisch zur Deponie Margelacker unter Leitung des AUE die Novartis International AG und die Einwohnergemeinde Muttentz teil. Ziel dieser Gespräche und Verhandlungen war es, den Parteien das Verfahren gemäss Altlastenrecht zu eröffnen und mit ihnen gemeinsam in einem Kooperationsverfahren die Realleistungspflicht, die altlastenrechtlich notwendigen Massnahmen und deren Kostentragung zu vereinbaren.

Die Einwohnergemeinde Muttentz ist sowohl als Standortgemeinde als auch als Zustands- und Verhaltensstöckerin sowie als Trinkwasserproduzentin mehrfach betroffen. Der Gemeinderat hat sich deshalb unter Beizug von Umweltjuristen bereits seit mehreren Jahren vertieft mit den Muttentzer Deponien auseinandergesetzt. Um die verschiedenen Interessen in den anstehen-

den Verhandlungen am Runden Tisch Margelacker konsequent vertreten zu können, hat der Gemeinderat folgende Zielsetzungen und Handlungsrichtlinien beschlossen:

- Aufgrund der Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Trinkwassers strebt die Einwohnergemeinde für alle drei Deponie-Standorte an den Runden Tischen abschliessende Lösungen an.
- Die Finanzierung der Massnahmen soll möglichst durch die Verhaltensverursacher übernommen werden.
- Die Massnahmen sind unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Trinkwasserversorgung untereinander zu koordinieren.
- Im Rahmen der Runden Tische wird eine Gesamtbetrachtung auch aus Gewässerschutzsicht gefordert. Die durch Lösungen ausserhalb des Altlastenrechts notwendigen Massnahmen und Aufwendungen der Einwohnergemeinde Muttentz sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Da die Einwohnergemeinde Muttentz alleinige Eigentümerin der Deponie Margelacker ist, übernimmt sie die Realleistungspflicht.
- Mit Novartis International AG werden Verhandlungen über die Finanzierung der altlastenrechtlichen Massnahmen sowie derjenigen Massnahmen, welche zu einer abschliessenden Lösung führen, unabhängig von den Verhandlungen am Runden Tisch geführt.
- Die Einwohnergemeinde Muttentz bereitet die notwendigen planerischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der abschliessenden Lösung vor.

Zu Beginn des Verhandlungsprozesses hat das AUE ein Pflichtenheft für die Erstellung eines Überwachungskonzepts für die Deponie Margelacker vorgeschlagen. Darin waren Art und Umfang der Massnahmen für eine erste dreijährige Überwachungsphase definiert. In der Folge hat die Einwohnergemeinde



gemeinde Muttens als Realleistungspflichtige die Erarbeitung eines Grundwasser-Überwachungskonzepts in Auftrag gegeben. In diesem Überwachungskonzept für die Periode 2010 bis 2012 sind die durchzuführen Massnahmen im Einzelnen aufgeführt. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund CHF 182'000. Die Massnahmen zur Grundwasserüberwachung wurden von allen am Runden Tisch beteiligten Parteien gutgeheissen. Das BAFU beteiligt sich gemäss Zusicherungsverfügung voraussichtlich mit rund CHF 56'000 (VASA-Fonds) an diesen Massnahmen. Der Kanton Basel-Landschaft trägt zusätzlich die Kosten für Massnahmen gemäss Überwachungskonzept, welche vom BAFU nicht als abteilungsberechtigt anerkannt werden, in der Höhe von CHF 30'000.

Längere Verhandlungszeit beanspruchte die Regelung der Kostentragung. Der ursprünglich vom AUE vorgeschlagene freiwillige Kostenteiler sah vor, dass die VASA-Gelder des Bundes gleichmässig an alle Parteien verteilt würden und sich die Einwohnergemeinde Muttens mit je 20,8% als Verhaltensstörerin (Einlagerung von Siedlungsabfall) und mit 16,7% als Zustandsstörerin (Grundeigentümerin) an den Überwachungskosten beteiligen sollte. In der Folge hat der Gemeinderat eine vertiefte rechtliche Überprüfung zur Kostentragung erarbeiten lassen. Auf Basis dieser rechtlichen Einschätzung hat sich der Gemeinderat dafür eingesetzt, dass die Kosten der öffentlichen Hand, welche in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Entsorgung von Siedlungsabfall kostenpflichtig geworden ist, gemindert werden und trotzdem eine Einigung erzielt werden konnte.

### 3. Vereinbarungen

#### 3.1 Kooperationsvereinbarung

Die nun vorliegende Kooperationsvereinbarung Überwachung Deponie Margelacker regelt zusammengefasst Folgendes:

- die altlastenrechtliche Qualifikation des Standorts als belasteter Standort mit Überwachungsbedarf;
- die Realleistungspflicht und die Einsetzung einer technischen Begleitgruppe;
- die Massnahmen gemäss Überwachungskonzept und die zu erwartenden Kosten;
- die nachfolgende Kostentragung mit den entsprechenden Kostenanteilen:
 

• Novartis International AG	60,0%
• Kanton Basel-Landschaft	20,0%

- Einwohnergemeinde Muttens 20,0%
- die Art und Weise der Information und Kommunikation

#### 3.2 Bilaterale Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttens und Novartis

Bereits 2007 signalisierte Novartis International AG der Einwohnergemeinde Muttens, dass sie bereit wäre, auf bilateralem Weg parallel zu den Runden Tischen eine Lösung zur Kostenregelung für die Überwachung der Deponie Margelacker und für eine abschliessende Lösung der Deponienproblematik zu verhandeln. Im April 2010 hat der Gemeinderat die entsprechende Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttens und Novartis International unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Mit dieser bilateralen Vereinbarung verpflichtet sich Novartis International AG, 90% der auf die Einwohnergemeinde Muttens entfallenden notwendigen Kosten für die Ausarbeitung und Durchführung der vereinbarten Überwachungsmaßnahmen zu finanzieren. Damit verbleibt der Einwohnergemeinde Muttens schliesslich ein Kostenanteil von 2%.

Im Weiteren hält die Vereinbarung die Absicht der beiden Parteien fest, eine abschliessende Lösung für die Deponie Margelacker und die damit verbundenen Massnahmen sowie die entsprechende Finanzierung bis Ende 2012 zu verhandeln (Verlängerungsmöglichkeit um maximal drei Jahre).

#### 4. Wertung

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung und der zusätzlichen bilateralen Vereinbarung wird aus Sicht des Gemeinderates ein Meilenstein auf dem Weg zur Lösung der Altlastenproblematik in Muttens erreicht. Insbesondere deshalb, weil die notwendigen Massnahmen und die Kostentragung in einem kooperativen Prozess von den betroffenen Parteien gemeinsam definiert wurden und entsprechend auch von den Parteien mitgetragen werden. Auf diese Weise konnten Rechtsstreitigkeiten weitgehend vermieden werden.

#### Massnahmen

Mit den im Überwachungskonzept definierten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Emissionen am Standort erfasst werden. Damit werden qualitative und quantitative Veränderungen frühzeitig erkannt, und nötigenfalls können weitergehende Massnahmen ergriffen werden.

Das AUE wird jeweils nach drei Jahren über die Fortführung und das Ausmass einer weiteren Überwachung entscheiden. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass noch Jahrzehnte Schadstoffe im Abstrom der Deponie nachweisbar sind und möglicherweise die Deponie über Jahrzehnte überwacht oder gar ein Sanierungsbedarf festgestellt werden muss. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit den definierten Massnahmen vorerst sichergestellt ist, dass bei einem Anstieg der Emissionen rechtzeitig reagiert werden kann. Er ist der Auffassung, dass in drei Jahren genügend Erkenntnisse vorliegen, damit eine abschliessende Beurteilung über den Status der Deponie Margelacker vorgenommen werden kann.

#### Kostentragung und Kostenanteil zulasten der öffentlichen Hand

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung beträgt der Kostenanteil, welchen die Einwohnergemeinde Muttens für die Überwachungsmaßnahmen bei der Deponie Margelacker zu tragen hat, 20%. In der bilateralen Vereinbarung verpflichtet sich Novartis International AG, 90% davon zusätzlich zu übernehmen, d.h. der Kostenanteil der Einwohnergemeinde Muttens reduziert sich auf 2%, d.h. rund CHF 2'000. Mit dieser Regelung wurde ein wesentliches Ziel des Gemeinderates erreicht.

#### Antrag der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 muss der Gemeinderat nach abschliessender Beurteilung durch das AUE eine Sondervorlage zur Sanierung der Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker erarbeiten. Die abschliessende Beurteilung bzw. eine kooperative Festsetzung unter Einbezug aller direkt Betroffenen wird voraussichtlich Anfang 2013 erfolgen. Aufgrund dieser Festsetzungen wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen vorlegen.

Die Absichtserklärung in der bilateralen Vereinbarung mit Novartis International AG gibt dem Gemeinderat zusätzlich die Sicherheit, dass auch Novartis an einer abschliessenden Lösung für die Deponie Margelacker interessiert ist und eine solche gemeinsam verhandelt werden kann.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Ko-

operationsvereinbarung Überwachung Deponie Margelacker zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, der Novartis International AG und der Einwohnergemeinde Muttens sowie die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttens und der Novartis International AG betreffend Kostenregelung zu genehmigen.

Die Kooperationsvereinbarung und die bilaterale Vereinbarung mit der Novartis International AG können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung vom 22.3.2011 während der Schalterstunden von 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr, mittwochs bis 18.30 Uhr, täglich bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

### Traktandum 3

Überwachung Deponie Rothausstrasse, Kooperationsvereinbarung, Genehmigung

#### 1. Ausgangslage

Die Deponie Rothausstrasse im Nordosten der Gemeinde Muttens wurde in der Zeit zwischen 1936 und 1969 betrieben. Nach erfolgtem Kiesabbau wurde die Grube bis ca. 1969 wieder verfüllt. Der Perimeter der ehemaligen Grube und heutigen Deponie Rothausstrasse umfasst eine Fläche von 66'250 m<sup>2</sup> und beinhaltet folgende Parzellen:

- Parzellen 3669, 1609  
Bürgergemeinde Basel, Flächenanteil 66,3%
- Parzellen 6869, 326  
Schweizerische Bundesbahnen, Flächenanteil 21,9%
- Parzellen 1107, 1801, 4390  
Einwohnergemeinde Muttens, Flächenanteil 9,7%
- Parzelle 1119  
Alice Ernst-Meyer, Flächenanteil 2,1%  
(entlassen aus dem Verfahren)

Die Voruntersuchung nach Art. 7 der Altlasten-Verordnung erfolgte zusammen mit den Deponien Margelacker und Feldreben. Der Auftrag zur Voruntersuchung wurde auf Veranlassung des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE) als Aufsichtsbehörde im Juli 2001 der Interessengemeinschaft Deponiesicherheit Region Basel (IG DRB) erteilt. Die Durchführung der technischen Voruntersuchung erfolgte ab 2003 unter Federführung der Einwohnergemeinde Muttens. Die Gesamtkosten der Voruntersuchung der drei ehemaligen



Deponien in Höhe von CHF 5,5 Mio. wurden gemäss Vereinbarung vom Juni 2003 zu 80% von der IG DRB, zu 12% vom Kanton Basel-Landschaft und zu 8% von der Einwohnergemeinde Muttenz getragen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Gesamtkosten der Voruntersuchung zu 100% als abgeltungsberechtigt anerkannt und sich gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) mit 40% an den Kosten beteiligt. Die Gelder wurden anteilmässig an die oben genannten Parteien verteilt.

Im Dezember 2007 hat das Amt für Umweltschutz und Energie als zuständige Vollzugsbehörde sämtliche Unterlagen, welche im Rahmen der Voruntersuchungen zur Deponie Rothausstrasse von 2002 bis 2007 erarbeitet wurden, zur altlastenrechtlichen Beurteilung erhalten. Mitte September 2008 hat das AUE auf der Basis der Erkenntnisse aus diesen Voruntersuchungen die Deponie Rothausstrasse als überwachungsbedürftigen belasteten Standort beurteilt. Dies mit der Begründung, dass im Abstrombereich des Standorts von diesem stammende Stoffe festgestellt werden, die das Grundwasser verunreinigen.

## 2. Verhandlungen am Runden Tisch und Handlungsrichtlinien des Gemeinderates

Am 15. September 2008 hat der Kanton betreffend die ehemaligen Deponien Muttenz alle betroffenen Grundeigentümer, ehemaligen Deponiebetreiber und Abfalllieferanten über die Beurteilung der Deponiestandorte und das weitere Vorgehen informiert. In der Folge fanden von Oktober 2008 bis Oktober 2010 für jede Deponie mehrere Gespräche an separaten Runden Tischen mit den direkt Betroffenen statt. Als betroffene Parteien nahmen am Runden Tisch zur Deponie Rothausstrasse unter Leitung des AUE die Bürgergemeinde der Stadt Basel, die Firma Karl Meyer Spinnler AG, die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, der Kanton Basel-Stadt, die Firmen Syngenta Crop Prot. AG, Novartis AG und BASF Schweiz AG sowie die Einwohnergemeinde Muttenz teil.

Ziel dieser Gespräche und Verhandlungen war es, den Parteien das Verfahren gemäss Altlastenrecht zu eröffnen und mit ihnen gemeinsam in einem Kooperationsverfahren die Realleistungspflicht, die altlastenrechtlich notwendigen Massnahmen und deren Kostentragung zu vereinbaren.

Die Einwohnergemeinde Muttenz ist sowohl als Standortgemeinde

als auch als Zustands- und Verhaltensstörerin sowie als Trinkwasserproduzentin mehrfach betroffen. Der Gemeinderat hat sich deshalb unter Beizug von Umweltjuristen bereits seit mehreren Jahren vertieft mit den Muttenzer Deponien auseinandergesetzt. Um die verschiedenen Interessen in den anstehenden Verhandlungen am Runden Tisch Rothausstrasse konsequent vertreten zu können, hat der Gemeinderat folgende Zielsetzungen und Handlungsrichtlinien beschlossen:

- Aufgrund der Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Trinkwassers strebt die Einwohnergemeinde für alle drei Deponiestandorte an den Runden Tischen abschliessende Lösungen an.
- Die Finanzierung der Massnahmen soll möglichst durch die Verhaltensverursacher übernommen werden.
- Die Massnahmen sind unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Trinkwasserversorgung untereinander zu koordinieren.
- Im Rahmen der Runden Tische wird eine Gesamtbetrachtung auch aus Gewässerschutzsicht gefordert. Die durch Lösungen ausserhalb des Altlastenrechts notwendigen Massnahmen und Aufwendungen der Einwohnergemeinde Muttenz sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Da die Einwohnergemeinde Muttenz nur mit einem geringen Flächenanteil als Zustandsstörerin involviert ist, übernimmt sie nicht die Realleistungspflicht. Sie beteiligt sich indessen – soweit zweckmässig – aktiv an der Planung und Durchführung der Massnahmen.
- Die Einwohnergemeinde Muttenz bereitet die notwendigen planerischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der abschliessenden Lösung vor.

Zu Beginn des Verhandlungsprozesses hat das AUE ein Pflichtenheft für die Erstellung eines Überwachungskonzepts für die Deponie Rothausstrasse vorgeschlagen. Darin waren Art und Umfang der Massnahmen für eine erste dreijährige Überwachungsphase definiert. Die Firma Karl Meyer Spinnler AG hat sich in der Folge bereit erklärt, die Realleistungspflicht zu übernehmen und die Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen durch qualifizierte Dritte sicherzustellen. Auf Basis des am Runden Tisch bereinigten Pflichtenhefts hat die Realleistungspflichtige das Grundwasserüberwachungskonzept für die Periode 2010 bis 2012 erarbeiten lassen, welches die durchzuführenden Massnahmen im Einzel-

nen aufführt und dafür Kosten in der Höhe von rund CHF 640'000 veranschlagt. Diese Massnahmen zur Grundwasserüberwachung wurden von allen am Runden Tisch beteiligten Parteien gutgeheissen. Das BAFU beteiligt sich gemäss Zusicherungsverfügung voraussichtlich mit rund CHF 140'000 (VASA-Fonds) an diesen Massnahmen. Der Kanton Basel-Landschaft trägt zusätzlich die Kosten für Massnahmen gemäss Überwachungskonzept, welche vom BAFU nicht als abgeltungsberechtigt anerkannt werden, in der Höhe von CHF 275'000.

Längere Verhandlungszeit beanspruchte die Regelung der Kostentragung. Der ursprünglich vom AUE vorgeschlagene freiwillige Kostenteiler sah vor, dass die VASA-Gelder des Bundes gleichmässig an alle Parteien verteilt würden und sich die Einwohnergemeinde Muttenz mit 7,1% als Verhaltensstörerin (Einlagerung von Siedlungsabfall) und mit 1,3% als Zustandsstörerin (Grundeigentümerin der Strassenparzelle) an den Überwachungskosten beteiligen sollte. In der Folge hat der Gemeinderat eine vertiefte rechtliche Überprüfung zur Kostentragung erarbeiten lassen.

Auf Basis dieser rechtlichen Einschätzung hat der Gemeinderat sich mit mehreren Kompromissvorschlägen dafür eingesetzt, dass die Kosten der privaten Grundeigentümer und KMUs sowie der öffentlichen Hand, welche in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Entsorgung von Siedlungsabfall kostenpflichtig geworden sind, gemindert werden und trotzdem eine Einigung erzielt werden konnte. Parallel zu den Runden Tischen erklärten sich die Industriefirmen in der Folge bereit, einen Härtefonds einzurichten, um die KMUs und die privaten Grundeigentümer von den Kostenfolgen der altlastenrechtlich notwendigen Massnahmen weiter zu entlasten. In bilateralen Verhandlungen mit dem Härtefonds konnte erreicht werden, dass auch die Einwohnergemeinde Muttenz zumindest teilweise finanziell entlastet wird. Ende Oktober 2010 stimmten alle Verhandlungsparteien der Kooperationsvereinbarung zu.

## 3. Kooperationsvereinbarung

Die nun vorliegende Kooperationsvereinbarung Überwachung Deponie Rothausstrasse regelt zusammengefasst Folgendes:

- die altlastenrechtliche Qualifikation des Standorts als belasteter Standort mit Überwachungsbedarf;
- die Realleistungspflicht und die

Einsetzung einer technischen Begleitgruppe;

- die Massnahmen gemäss Überwachungskonzept und die zu erwartenden Kosten;
- die nachfolgende Kostentragung mit den entsprechenden Kostenanteilen:

• Karl Meyer-Spinnler AG	33,3%
• Novartis/Syngenta/BASF	25,0%
• Kanton Basel-Landschaft	17,0%
• Bürgergemeinde Basel	11,0%
• Einwohnergemeinde Muttenz	5,8%
• Kanton Basel Stadt	4,2%
• SBB	3,7%

Der von den Industriefirmen eingerichtete Härtefonds übernimmt im Weiteren folgende Kostenanteile:

• zugunsten der Karl Meyer-Spinnler AG	33,3%
• zugunsten der Bürgergemeinde Basel	11,0%
• zugunsten der Einwohnergemeinde Muttenz	3,5%

- die Art und Weise der Information und Kommunikation

## 4. Wertung

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird aus Sicht des Gemeinderates ein Meilenstein auf dem Weg zur Lösung der Altlastenproblematik in Muttenz erreicht. Insbesondere deshalb, weil die notwendigen Massnahmen und die Kostentragung in einem kooperativen Prozess von den betroffenen Parteien gemeinsam definiert wurden und entsprechend auch von den Parteien mitgetragen werden. Auf diese Weise konnten Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

## Massnahmen

Mit den im Überwachungskonzept definierten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Emissionen am Standort erfasst werden. Damit werden qualitative und quantitative Veränderungen frühzeitig erkannt und nötigenfalls können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Gleichzeitig werden im Überwachungskonzept Massnahmen für die Ergänzung der Grundlagen definiert. Diese weitergehenden Abklärungen zielen darauf, den Eintrag von Schadstoffen ins genutzte Grundwasserstockwerk möglichst genau zu quantifizieren.

Damit lässt sich einerseits das Überwachungsprogramm optimieren und andererseits liegen damit nach der ersten dreijährigen Überwachungsphase weitere Erkenntnisse vor, welche für die Überprüfung des altlastenrechtlichen Status der Deponie (Beurteilung der Sanierungs- und Überwachungs-



bedürftigkeit) notwendig sind. Das AUE wird jeweils nach drei Jahren über die Fortführung und das Ausmass einer weiteren Überwachung entscheiden. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass noch Jahrzehnte Schadstoffe im Abstrom der Deponie nachweisbar sind und möglicherweise die Deponie über Jahrzehnte überwacht oder sogar ein Sanierungsbedarf festgestellt werden muss. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit den definierten Massnahmen vorerst sichergestellt ist, dass bei einem Anstieg der Emissionen rechtzeitig reagiert werden kann. Er ist der Auffassung, dass in drei Jahren genügend Erkenntnisse vorliegen, damit eine abschliessende Beurteilung über den Status der Deponie Rothausstrasse vorgenommen werden kann.

#### Kostentragung und Kostenanteil zulasten der öffentlichen Hand

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung beträgt der Kostenanteil, welchen die Einwohnergemeinde MuttENZ für die Überwachungsmassnahmen bei der Deponie Rothausstrasse zu tragen hat, noch 2,3 %, d.h. rund CHF 5'000. Der betroffenen Grundeigentümerin und der betroffenen KMU-Unternehmung erwachsen keine Kosten. Mit dieser Regelung wurde ein wesentliches Ziel des Gemeinderates erreicht.

#### Antrag der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 muss der Gemeinderat nach abschliessender Beurteilung durch das AUE eine Sondervorlage zur Sanierung der Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker erarbeiten. Die abschliessende Beurteilung bzw. eine kooperative Festsetzung unter Einbezug aller direkt Betroffenen wird voraussichtlich Anfang 2013 erfolgen. Aufgrund dieser Festsetzungen wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen vorlegen.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kooperationsvereinbarung Überwachung Deponie Rothausstrasse zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Karl Meyer-Spinnler AG, den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, dem Kanton Basel-Stadt, der Syngenta Crop Protection AG, der Novartis AG und

Novartis Sanierungsstiftung, der BASF Schweiz AG und der Einwohnergemeinde MuttENZ zu genehmigen.

**Die Kooperationsvereinbarung Überwachung Deponie Rothausstrasse kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung vom 22. 3. 2011 während der Schalterstunden von 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr, mittwochs bis 18.30 Uhr, täglich bei der Bauverwaltung eingesehen werden.**

#### Traktandum 4

##### Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung, Genehmigung

#### 1. Ausgangslage

Die Deponie Feldreben in der Gemeinde MuttENZ wurde in der Zeit zwischen 1918 und 1967 betrieben. Nach erfolgtem Kiesabbau wurde die Grube bis ca. 1967 wieder verfüllt. Der Perimeter der ehemaligen Grube und heutigen Deponie Feldreben umfasst eine Fläche von 48'053 m<sup>2</sup> und beinhaltet ganz oder teilweise folgende Parzellen:

- **Parzellen 554, 1848**  
Kanton BL, Amt für Liegenschaftsverkehr, Flächenanteil 59,2%
- **Parzelle 6747**  
Novartis Stiftung für den Bau von Personalwohnungen, Flächenanteil 14,6%
- **Parzellen 2971, 6191**  
Erbengemeinschaft Bösch-Steiner, Flächenanteil 16,9%
- **Parzelle 2963**  
M & R Immobilien AG, Flächenanteil 4,2%
- **Parzellen 1898, 552**  
Einwohnergemeinde MuttENZ, Flächenanteil 4,9%
- **Parzelle 1990**  
EBM Netz AG, Flächenanteil 0,1% (entlassen aus dem Verfahren)
- **Parzelle 549**  
Erben Sutter-Lehner Gottlieb, Flächenanteil 0,1% (entlassen aus dem Verfahren)

Die Voruntersuchung nach Art. 7 der Altlasten-Verordnung erfolgte zusammen mit den Deponien Margelacker und Rothausstrasse. Der Auftrag zur Voruntersuchung wurde auf Veranlassung des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE) als Aufsichtsbehörde im Juli 2001 der Interessengemeinschaft Depo-niesicherheit Region Basel (IG DRB) erteilt. Die Durchführung der technischen Voruntersuchung

erfolgte ab 2003 unter Federführung der Einwohnergemeinde MuttENZ. Die Gesamtkosten der Voruntersuchung der drei ehemaligen Deponien in Höhe von CHF 5,5 Mio. wurden gemäss Vereinbarung vom Juni 2003 zu 80% von der IG DRB, zu 12% vom Kanton Basel-Landschaft und zu 8% von der Einwohnergemeinde MuttENZ getragen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Gesamtkosten der Voruntersuchung zu 100% als abgeltungsberechtigt anerkannt und sich gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) mit 40% an den Kosten beteiligt. Die Gelder wurden anteilmässig an die oben genannten Parteien verteilt.

Im Dezember 2007 hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) als zuständige Vollzugsbehörde sämtliche Unterlagen, welche im Rahmen der Voruntersuchungen zur Deponie Feldreben von 2002 bis 2007 erarbeitet wurden, zur altlastenrechtlichen Beurteilung erhalten. Mitte September 2008 hat das AUE auf der Basis der Erkenntnisse aus diesen Voruntersuchungen die Deponie Feldreben als belasteten Standort mit Sanierungsbedarf beurteilt. Dies mit der Begründung, dass im Abstrombereich des Standorts verschiedene Stoffe festgestellt werden, welche die Hälfte der Konzentrationswerte nach Anhang 1 der Altlastenverordnung überschreiten.

#### 2. Verhandlungen am Runden Tisch und Handlungsrichtlinien des Gemeinderates

Am 15. September 2008 hat der Kanton betreffend die ehemaligen Deponien MuttENZ alle betroffenen Grundeigentümer, ehemaligen Deponiebetreiber und Abfalllieferanten über die Beurteilung der Deponiestandorte und das weitere Vorgehen informiert. In der Folge fanden von Oktober 2008 bis Oktober 2010 für jede Deponie mehrere Gespräche an separaten Runden Tischen mit den direkt Betroffenen statt. Als betroffene Parteien nahmen am Runden Tisch zur Deponie Feldreben unter Leitung des AUE das Amt für Liegenschaftsverkehr des Kantons Basel-Landschaft, die Firma M & R Immobilien AG, die Erbengemeinschaft Bösch-Steiner, der Kanton Basel-Stadt, die Firmen Syngenta Crop Prot. AG, Novartis AG und BASF Schweiz AG sowie die Einwohnergemeinde MuttENZ teil. Ziel dieser Gespräche und Verhandlungen war es, den Parteien das Verfahren gemäss Altlastenrecht zu eröffnen und mit ihnen gemeinsam in einem Kooperationsverfahren die Realleistungspflicht, die altlasten-

rechtlich notwendigen Massnahmen und deren Kostentragung zu vereinbaren.

Die Einwohnergemeinde MuttENZ ist sowohl als Standortgemeinde als auch als Zustands- und Verhaltensstörerin sowie als Trinkwasserproduzentin mehrfach betroffen. Der Gemeinderat hat sich deshalb unter Beizug von Umweltjuristen bereits seit mehreren Jahren vertieft mit den MuttENZer Deponien auseinandergesetzt. Um die verschiedenen Interessen in den anstehenden Verhandlungen am Runden Tisch Feldreben konsequent vertreten zu können, hat der Gemeinderat folgende Zielsetzungen und Handlungsrichtlinien beschlossen:

- Aufgrund der Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Trinkwassers strebt die Einwohnergemeinde für alle drei Deponie-Standorte an den Runden Tischen abschliessende Lösungen an.
- Die Finanzierung der Massnahmen soll möglichst durch die Verhaltensverursacher übernommen werden.
- Die Massnahmen sind unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Trinkwasserversorgung untereinander zu koordinieren.
- Im Rahmen der Runden Tische wird eine Gesamtbetrachtung auch aus Gewässerschutzsicht gefordert. Die durch Lösungen ausserhalb des Altlastenrechts notwendigen Massnahmen und Aufwendungen der Einwohnergemeinde MuttENZ sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Da die Einwohnergemeinde MuttENZ nur mit einem geringen Flächenanteil als Zustandsstörerin involviert ist, übernimmt sie nicht die Realleistungspflicht. Sie beteiligt sich indessen – soweit zweckmässig – aktiv an der Planung und Durchführung der Massnahmen.
- Die Einwohnergemeinde MuttENZ bereitet die notwendigen planerischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der abschliessenden Lösung vor.

Zu Beginn des Verhandlungsprozesses hat das AUE ein Pflichtenheft zur Erstellung eines Konzeptes für eine ergänzende Detailuntersuchung, eine Grundwasserüberwachung und die Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts für die Deponie Feldreben vorgeschlagen. Das Amt für Liegenschaftsverkehr der Parzelle 554, ehemals Transport Union, hat in der Folge die Realleistungspflicht übernommen und qualifizierte Dritte beauftragt, ein entsprechendes Untersuchungskonzept zu erarbeiten. Das Untersuchungskonzept führt die durch-



zuführenden Massnahmen im Einzelnen auf und ist unterteilt in die eigentlichen Detailuntersuchungen und die anschliessende Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes. Das Untersuchungskonzept und die entsprechenden Massnahmen wurden von allen am Runden Tisch beteiligten Parteien gutgeheissen. Die Kosten dafür belaufen sich auf CHF 2'628'000. Das BAFU beteiligt sich gemäss Zusicherungsverfügung voraussichtlich mit rund CHF 680'000 (VASA-Fonds) an diesen Massnahmen.

Längere Verhandlungszeit beanspruchte die Regelung der Kostentragung. Der ursprünglich vom AUE vorgeschlagene freiwillige Kostenteiler sah vor, dass die VASA-Gelder des Bundes gleichmässig an alle Parteien verteilt würden und sich die Einwohnergemeinde MuttENZ mit 8,3% als Verhaltensstörerin (Einlagerung von Siedlungsabfall) und mit 0,8% als Zustandsstörerin (Grundeigentümerin der Strassenparzelle) an den Untersuchungskosten beteiligen sollte. In der Folge hat der Gemeinderat eine vertiefte rechtliche Überprüfung zur Kostentragung erarbeiten lassen. Auf Basis dieser rechtlichen Einschätzung hat der Gemeinderat sich mit mehreren Kompromissvorschlägen dafür eingesetzt, dass die Kosten der privaten Grundeigentümer und KMUs sowie der öffentlichen Hand, welche in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Entsorgung von Siedlungsabfall kostenpflichtig geworden sind, gemindert werden und trotzdem eine Einigung erzielt werden konnte. Parallel zu den Runden Tischen erklärten sich die Industriefirmen in der Folge bereit, einen Härtefonds einzurichten, um die KMUs und die privaten Grundeigentümer von den Kostenfolgen der altlastenrechtlich notwendigen Massnahmen weiter zu entlasten. In bilateralen Verhandlungen mit dem Härtefonds konnte erreicht werden, dass auch die Einwohnergemeinde MuttENZ zumindest teilweise entlastet wird. Ende Oktober 2010 stimmten alle Verhandlungsparteien der Kooperationsvereinbarung Deponie Feldreben zu.

### 3. Kooperationsvereinbarung

Die nun vorliegende Kooperationsvereinbarung Deponie Feldreben regelt zusammengefasst Folgendes:

- die altlastenrechtliche Qualifikation des Standorts als belasteter Standort mit Sanierungsbedarf;
- die Realleistungspflicht und die Einsetzung einer technischen Begleitgruppe;
- die Massnahmen gemäss

Konzept ergänzende Detailuntersuchung und Sanierungsplanung sowie die zu erwartenden Kosten;

- die nachfolgende Kostentragung mit den entsprechenden Kostenanteilen:
 

• Novartis/Syngenta/BASF	50,0%
• Kanton Basel-Landschaft (AUE: Ausfallkosten)	25,0%
• Kanton Basel-Landschaft (ALV: Grundeigentümerin)	10,0%
• Einwohnergemeinde MuttENZ	5,0%
• Basel Stadt	4,2%
• Novartis Stiftung für den Bau von Personalwohnungen	2,4%
• Erbgemeinschaft Bösch-Steiner	2,7%
• M & R Immobilien	0,7%
- Der von den Industriefirmen eingerichtete Härtefonds übernimmt im Weiteren folgende Kostenanteile:
 

• zugunsten der Erbgemeinschaft Bösch-Steiner	2,7%
• zugunsten der Firma M & R Immobilien	0,7%
• zugunsten der Einwohnergemeinde MuttENZ	2,5%
- die Art und Weise der Information und Kommunikation

### 4. Wertung

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird aus Sicht des Gemeinderates ein Meilenstein auf dem Weg zur Lösung der Altlastenproblematik in MuttENZ erreicht. Insbesondere deshalb, weil die notwendigen Massnahmen und die Kostentragung in einem kooperativen Prozess von den betroffenen Parteien gemeinsam definiert wurden und entsprechend auch von den Parteien mitgetragen werden. Auf diese Weise konnten Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

### Massnahmen

Mit den im Untersuchungskonzept definierten Massnahmen wird sichergestellt, dass die bestehenden Untersuchungslücken geschlossen werden können, so dass die Vollzugsbehörde in einer Zwischenbeurteilung die Ziele und die Dringlichkeit der Sanierung festlegen kann. Insbesondere müssen nach den erfolgten Detailuntersuchungen die Schadstoffbelastung im Felsgrundwasserleiter, die räumliche Verteilung der Schadstoffe im Deponiekörper sowie die sanierungsrelevanten Stoffgruppen bekannt sein. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird in einer zweiten Phase ein genehmigungsfähiges Sanierungsprojektes erarbeitet.

Die notwendige Grundwasserüberwachung bis zur Sanierung der Deponie Feldreben wird vom AUE sichergestellt und finanziert.

### Kostentragung und Kostenanteil zulasten der öffentlichen Hand

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung beträgt der Kostenanteil, welchen die Einwohnergemeinde MuttENZ für die Detailuntersuchungen und die Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes bei der Deponie Feldreben zu tragen hat, noch 2,5%, d.h. rund CHF 50'000.

Der betroffenen Grundeigentümerin und der betroffenen KMU-Unternehmung erwachsen keine Kosten. Mit dieser Regelung ist ein wesentliches Ziel des Gemeinderates erreicht.

### Antrag der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 muss der Gemeinderat nach abschliessender Beurteilung durch das AUE eine Sondervorlage zur Sanierung der Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker erarbeiten. Mit der vorliegenden Vereinbarung konnte ein erster Meilenstein auf dem Weg zu einer abschliessenden Lösung gesetzt werden.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kooperationsvereinbarung Deponie Feldreben zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, dem Kanton Basel-Stadt, der Erbgemeinschaft Bösch-Steiner, der Novartis Stiftung für den Bau von Personalwohnungen, der Novartis Sanierungsstiftung, den Firmen M & R Immobilien AG, Syngenta Crop Protection AG, Novartis AG und BASF Schweiz AG sowie der Einwohnergemeinde MuttENZ zu genehmigen.

**Die Kooperationsvereinbarung Deponie Feldreben kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung vom 22.3.2011 während der Schalterstunden von 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr, mittwochs bis 18.30 Uhr, täglich bei der Bauverwaltung eingesehen werden.**

### Traktandum 5

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde betreffend die Beiträge für besondere Leistungen

der Bürgergemeinde zugunsten der Allgemeinheit, Genehmigung

### 1. Ausgangslage

Am 25.6.2002 wurde von der Gemeindeversammlung eine Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde genehmigt. Die Vereinbarung regelte den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Waldstrassen und -wege und legte fest, dass für besondere Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit der Bürgergemeinde jährlich ein Beitrag in der Höhe von CHF 50'000 ausbezahlt wird. Die Vereinbarung enthielt zudem die Bestimmung, dass die Höhe des Beitrages nach Inkrafttreten des Waldentwicklungsplans (WEP) nochmals geprüft werden soll. 2008 wurde unter der Leitung des kantonalen Amts für Wald beider Basel mit der Waldentwicklungsplanung für das Gebiet Schauenburg – Hard – Birseck begonnen. Dies wurde zum Anlass genommen, die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde zu überarbeiten. Die Waldentwicklungsplanung ist in der Zwischenzeit abgeschlossen und der Waldentwicklungsplan vom Regierungsrat am 1.11.2010 in Kraft gesetzt worden.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) vom 11.6.1998 leisten die Einwohnergemeinden an die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen.

### 3. Erläuterungen

In mehreren Besprechungen zwischen Vertretern und Vertreterinnen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde wurden das Wegnetz im Wald kategorisiert, ein entsprechender Unterhaltsplan für die Waldstrassen und -wege erarbeitet und ein Kostenteiler festgelegt. Im Weiteren konnten die übrigen Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Allgemeinheit aufgrund genauer Betriebskostenabrechnungen definiert und beziffert werden. Diese Grundlage wurde dazu verwendet, die Vereinbarung vom 25.6.2002 zu überarbeiten.

Auf Grund der neuen Vereinbarung bezahlt die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde für erbrachte Leistungen einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 125'000.

Mit dieser Entschädigung werden im Speziellen folgende Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Allgemeinheit abgegolten:



- der bauliche und betriebliche Unterhalt der Waldstrassen und Waldwege gemäss erarbeitetem Unterhaltsplan (Instandhaltung, Rückschnitt Bäume und Sträucher)
- die zusätzlichen Massnahmen bei Holzschlägen in der Nähe der Siedlung zugunsten der Anwohner/innen (Sicherheits-, Informations- und Räumungsmassnahmen)
- der erhöhte personelle Aufwand für den Personenschutz bei der Holzernte zugunsten der Waldbesucher und Waldbesucherinnen
- das Freistellen von Infrastrukturanlagen, welche der Erholung dienen (Sitzbänke, Feuerstellen, Wahrzeichen)
- die Öffentlichkeitsarbeit (Waldumgänge Schulen, Beantwortung von Fragen aus der Bevölkerung)
- die Arbeiten zu Gunsten des Naturschutzes gemäss Landschaftsentwicklungs- und Waldrandaufwertungskonzept auf Bestellung der Einwohnergemeinde
- der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie die Reinigung der Toilettenanlage im Untergeschoss der Sulzkopfhütte, welche der Allgemeinheit von Anfang Mai bis Ende Oktober zur Benutzung offen steht

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Zinggibrunnstrasse, der Ewigkeitsstrasse und der Sulzkopfstrasse, alles Erschliessungsstrassen, bleibt wie bisher bei der Einwohnergemeinde.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttentz und der Bürgergemeinde Muttentz betreffend die Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Allgemeinheit zu genehmigen.

Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttentz und der Bürgergemeinde Muttentz kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung vom 22.3.2011 während der Schalterstunden von 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr, mittwochs bis 18.30 Uhr, täglich bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

#### Traktandum 6

Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze

Gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

muss im Zusammenhang mit jedem Neu- oder Erweiterungsbau von Wohn- und Gewerbeliegenschaften die Erstellung einer vorgegebenen Anzahl an Abstellplätzen für Fahrzeuge nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind diese Parkplätze auf dem eigenen Areal oder auf einer benachbarten Privatparzelle mit Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu erstellen.

Diese Vorschrift kann nicht in jedem Fall eingehalten werden. Vor allem innerhalb der engen Platzverhältnisse des Dorfkerns ist es häufig kaum möglich und teilweise mit dem Ortsbild nicht verträglich, auf privaten Freiflächen die notwendigen Parkierungsanlagen zu erstellen. Um einen finanziellen Ausgleich dafür zu schaffen, dass aufgrund fehlender privater Parkierungsanlagen die Allmend und die öffentlichen Parkierungsanlagen vermehrt beansprucht werden, hat die Gemeinde in diesen Fällen bisher mit den Eigentümern privatrechtliche Vereinbarungen über die Zahlung von Ersatzabgaben getroffen.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz verlangt in §107, dass die Gemeinden eigene Ersatzabgabereglemente erlassen. Mit Erlass des Reglements wird sichergestellt, dass im Zusammenhang mit der Baubewilligung eine Ersatzabgabe verfügt werden kann, wenn die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellen Aufwand erstellt werden können. Das Reglement regelt ausserdem die Höhe der zu leistenden Abgabe und eine allfällige spätere Rückzahlung.

Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die geleisteten Ersatzabgaben für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Abstellplätzen zu verwenden. Die Verwendung der eingenommenen Abgaben für andere Zwecke, wie etwa die Förderung des öffentlichen oder des Langsamverkehrs, ist nach geltendem Raumplanungs- und Baugesetz ausgeschlossen.

Das Amt für Raumplanung hat den Reglementsentwurf geprüft. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Am 4.10.2010 wurden alle Muttentzer Ortsparteien schriftlich zur Stellungnahme eingeladen. Gleichzeitig hatten alle Stimmberechtigten der Gemeinde Muttentz die Gelegenheit, sich zum Reglementsentwurf zu äussern. Während der Eingabefrist (11.11.2010) reichten die CVP, die FDP, die SP und die Unabhängigen Muttentz (u m) ihre Stellungnahmen ein. Die

SVP informierte schriftlich darüber, dass sie mit dem Entwurf ohne Änderungen einverstanden ist. Einige Eingaben konnten bei der Überarbeitung berücksichtigt, andere Eingaben konnten aus mehrheitlich rechtlichen Gründen nicht aufgenommen werden.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Ersatzabgabereglement) zu erlassen.

#### Wortlaut des Reglements S. 7

#### Traktandum 7

Antrag Marie Louise Simmendinger gemäss §68 Gemeindegesetz betreffend Gebietsfestlegung für unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen  
*Nichterheblicherklärung*

#### Ausgangslage

Marie Louise Simmendinger reichte an der Gemeindeversammlung vom 7.12.2010 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein. Der Antrag hat die Änderung von § 3 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde Muttentz (Nr. 11.101) und die Anpassung der Gebühren für Tages- und Nachtparkierung zum Gegenstand. Die Teilanträge lauten wie folgt:

#### Teilantrag 1

*Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde Muttentz (Nr. 11.101) ist in dem Sinne zu ändern, dass die Gemeindeversammlung die Gebiete festlegen kann, in welchen das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen ermöglicht werden soll:*

#### § 3 Festlegung der Gebiete

Die Gemeindeversammlung legt die Gebiete fest, in welchen das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen ermöglicht werden soll.

#### Teilantrag 2

*Die Gebühren für Tages- und Nachtparkierung sind in Abgleichung mit den Nachbargemeinden zu gestalten. Die entsprechenden Reglemente sind ebenfalls anzupassen.*

#### Beurteilung

Die beiden Teilanträge sind thematisch miteinander verknüpft und zum Teil voneinander abhängig. Aus diesem Grund ist es kaum zu vermeiden, identische Empfehlungen abzugeben.

#### Zu Teilantrag 1

Der Gemeinderat lehnt die Stossrichtung beider Anträge ab. Dies aus dem Grunde, weil mit der Planung und Umsetzung der Tempo-30-Zonen ebenfalls vorgesehen ist, diese Gebiete in eine blaue Zone umzuwandeln. Gegen die Änderung von § 3 des Reglements für das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone spricht auch, dass das Ganze im Gesamtkonzept resp. -zusammenhang betrachtet werden muss und deshalb der Gemeindeversammlung nicht willkürlich Anträge für die Belegung von Strassen mit einer blauen Zone beantragt werden sollen.

Weiter ist festzuhalten, dass in den bestehenden Gebieten Gründen, Unterwart und Feldreben sowie in dem neu mit Tempo 30 zu erschliessenden Gebiet Hinterzweien im Moment auf eine blaue Zone verzichtet wird, weil es für die Bewirtschaftung mit einer Parkkarte keine rechtlichen Grundlagen gibt. Eine solche Anpassung des Reglements hinsichtlich der Bewirtschaftung mit Parkkarten wird erst vorgenommen, wenn die im Moment laufenden Gespräche bezüglich einer regionalen Parkkarte bzw. Gewerbeparkkarte abgeschlossen sind. Es kann grundsätzlich nicht sein, dass Gebiete oder einzelne Strassen aufgrund privater Interessen aus dem Gesamtkonzept herausgelöst und partiell Massnahmen umgesetzt werden.

#### Zu Teilantrag 2

Die Kosten für die Nachtparkiergebühr betragen in der Gemeinde Muttentz im Moment CHF 40 und für die Anwohnerparkkarte in den bereits bewirtschafteten Strassen im Gründensquartier CHF 10 pro Monat. Werden die Gebühren mit den benachbarten Gemeinden verglichen, so zeigt sich, dass einzig die Gemeinde Birsfelden für die Nachtparkiergebühr CHF 30 monatlich verrechnet – ansonsten alle ändern den gleichen Betrag wie die Gemeinde Muttentz erheben. Aus diesem Grunde sieht der Gemeinderat bezüglich einer Anpassung der Gebühr keinen Handlungsbedarf.

#### Antrag

Aufgrund der vorangestellten Erwägungen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Antrag von Marie Louise Simmendinger als nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Urs Girod



# Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze

Ersatzabgabereglement vom 22. März 2011

Die Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf § 107 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. 1. 1998, beschliesst:

## § 1 Begriff, Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Als Abstellplätze gelten Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen. Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze (Grundbedarf) richtet sich nach Anhang 11/1 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet und kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder entsteht.

<sup>3</sup> Es regelt den Umgang mit den baugesetzlich notwendigen, jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erstellbaren Abstellplätzen (Grundbedarf).

<sup>4</sup> Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des

kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

## § 2 Bemessung der Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Für jeden nicht erstellten notwendigen Abstellplatz ist eine einmalige Ersatzabgabe von CHF 10'000 zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Betrag von CHF 10'000 basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand April 2010, 112.2 Indexpunkte (Basis April 2005 = 100 Punkte). Er wird jährlich angepasst.

<sup>3</sup> Der Betrag von CHF 10'000 stellt einen Mindestbetrag dar. Er wird bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

## § 3 Zweckbindung

<sup>1</sup> Aus der Leistung einer Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben werden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Abstellplätzen verwendet.

<sup>3</sup> Nachtparkgebühren und dergleichen bleiben auch nach Leistung einer Ersatzabgabe geschuldet.

## § 4 Zuständigkeit und Fälligkeit

Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe. Die Gemeinde stellt Rechnung an den/die Gesuchsteller/in. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

## § 5 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können zinslos zurückgefordert werden, wenn

- die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden;
- das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird und die Baubewilligung erlischt;
- das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird;
- der Abstellplatzbedarf durch Einkauf in eine Parkierungsanlage der privaten oder öffentlichen Hand gedeckt wird. Die Abstellplätze müssen in unmittelbarer Nähe liegen und durch Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert werden.

## § 6 Bestehende Verträge

Ersatzabgaben, die vor Inkrafttreten dieses Reglements aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen geleistet wurden, werden gleich behandelt wie Ersatzbeiträge, die nach Inkrafttreten erhoben werden. Bestehende Verträge bleiben gültig.

## § 7 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

MuttENZ, 22. März 2010

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Peter Vogt  
Der Verwalter: Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. 3. 2011, in Kraft ab \_\_. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft am \_\_.

# Stellungnahme der Gemeindekommission zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011

Die Gemeindekommission hat am 3. und 8. Februar die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011 vorberaten. Zur Auskunftserteilung waren die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeverwalter und der Bauverwalter anwesend. Die Gemeindekommission nimmt zu den Geschäften wie folgt Stellung:

## Traktandum 2

Überwachung Deponie Magelacker, Kooperationsvereinbarung und bilaterale Vereinbarung mit Novartis International AG, Genehmigung

## Traktandum 3

Überwachung Deponie Rothausstrasse, Kooperationsvereinbarung, Genehmigung

## Traktandum 4

Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung, Genehmigung

Hergang, Inhalt und Resultat der Gespräche und Verhandlungen an den Runden Tischen, wie sie schriftlich in den gemeinderätlichen Erläuterungen vorliegen, wurden der Gemeindekommission gesamthaft vorgestellt. Die Gemeindekommission prüfte die zu

genehmigenden Vereinbarungen und der Gemeinderat hat die Fragen der Gemeindekommissionsmitglieder, insbesondere auch diejenigen zu den Kosten der Überwachungsmassnahmen, beantwortet. Dabei kamen auch die aufgrund der Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Trinkwassers vom Gemeinderat angestrebten abschliessenden Lösungen zur Sprache.

Die Gemeindekommission hat einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, die vorliegenden Vereinbarungen zu genehmigen.

## Traktandum 5

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde betreffend die Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Allgemeinheit, Genehmigung

Die Gemeindekommission hat den Inhalt der Vereinbarung mit

der Bürgergemeinde geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Vereinbarung zu genehmigen.

## Traktandum 6

Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze

Für die Gemeindekommission ist es unbestritten, dass das vorliegende Ersatzabgabereglement beschlossen werden soll. Den in der Gemeindekommission beantragten Verzicht auf die Erhebung einer Nachtparkiergebühr, wenn eine Abstellplatz-Ersatzabgabe geleistet wurde, lehnt die Gemeindekommission grossmehrheitlich ab. Hingegen wird der Streichung des Begriffs «Fahrräder» in § 1, Abs. 2 einstimmig zugestimmt.

Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung, das Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze mit dieser

Änderung in § 1, Absatz 2 zu erlassen.

## Traktandum 7

Antrag Marie Louise Simmendinger gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Gebietsfestlegung für unbeschränktes Parkieren in blauen Zonen  
Nichterheblicherklärung

Die Erwägungen des Gemeinderates finden bei der Gemeindekommission Zustimmung, auch wenn es nicht ganz verständlich ist, warum die ausgearbeitete Parkplatzbewirtschaftung jetzt nicht zur Beschlussfassung kommt. Die regionale Gewerbeparkkarte könnte später immer noch zusätzlich eingeführt werden.

Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Marie Louise Simmendinger als nicht erheblich zu erklären.

MuttENZ, 21. Februar 2011

Gemeindekommission MuttENZ